



SATZUNG DES VEREINS

"Freundeskreis Studiobühne Bayreuth e. V."

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Studiobühne Bayreuth e. V.“
Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Arbeit der Studiobühne Bayreuth finanziell und ideell zu unterstützen, um den Bestand dieser Bühne langfristig zu sichern und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches künstlerisches Wirken zu schaffen. Die Unterstützung bezieht sich sowohl auf die laufende Arbeit der Studiobühne Bayreuth als auch auf die Unterstützung von Einzelprojekten, beispielsweise Gastspielen.

Unterstützt wird auch die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses. Mit seiner Arbeit will der Verein zur Stärkung des kulturellen Lebens in der Stadt Bayreuth und im gesamten nordostbayerischen Raum beitragen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen des Vereins sind Beiträge der Mitglieder, öffentliche und private Zuschüsse und Spenden sowie sonstige Einnahmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über Höhe und Verwendung von Fördermitteln entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft im Sinne des Vereinszweckes besonders wünschenswert erscheint, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Aufnahme, Mitgliedsbeitrag

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder mündlichen Antrag.

Seinen Jahresbeitrag setzt das Vereinsmitglied selbst fest; über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Benachrichtigung vom Ausschluss Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je einzelvertretungsbefugt.

Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft innerhalb des auf den Geschäftsjahresschluss folgenden Halbjahres die ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des Mindestjahresbeitrags,
- e) die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung.

Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur beschlossen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält; er muss sie einberufen, wenn dies durch einen von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichneten Antrag mit entsprechender Begründung verlangt wird.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Versammlungsbeschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift errichtet ein Protokollführer, der von der Versammlung bestimmt wird und die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

§ 10 Geschäftsführer, Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer beschäftigen, der vom Vorstand bestellt wird.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr .

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Studiobühne Bayreuth oder - falls diese nicht mehr bestehen sollte - an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.